

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Redaktion:**

Obt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit und der Haftung von Quartiermeister und Fourier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.

(Schluss)

III. Die Disziplinarstrafordnung.

Mil. Str. Ges. Art. 180—214.

Dem Militärstrafrecht und dem Disziplinarrecht ist beiden gemeinsam der Zweck, nämlich die Aufrechterhaltung der Disziplin und Zucht in der Armee. Die Abgrenzung geschieht in folgender Weise: Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärstrafrechtspflege geahndet, Disziplinarfehler durch das *Disziplinarverfahren*.

Art. 180 umschreibt, was ein Disziplinarfehler ist. Einen *Disziplinarfehler* begeht, wer den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderhandelt. Straffbar ist nur, wer schuldhaft handelt (Art. 181). Wenn und soweit eine Person dem Militärstrafrecht untersteht, ist sie auch der Disziplinarordnung unterworfen. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in 6 Monaten, es ist dies eine kurze Frist, weil es sich hier um relativ kleine Vergehen handelt (182 und 183).

Als *Disziplinarstrafen* und *Disziplinarmassnahmen* sieht das Gesetz vor einmal den *Verweis*, der schriftlich oder mündlich erteilt werden kann. Sodann an *Freiheitsstrafen*: den *einfachen Arrest*, dessen Dauer 1—10 Tage beträgt, und womöglich als Einzelarrest zu vollziehen ist. Der zu einfachem Arrest Verurteilte tut Dienst.

Der *scharfe Arrest* ist *Einzelhaft* in einem besonders bezeichneten Raum. Der Arrestant ist von der Leistung des Dienstes ausgeschlossen. (Art. 186) Die kürzeste Dauer des scharfen Arrestes ist 3 Tage, die längste Dauer dieser Strafe ist 20 Tage.

Der Arrestant erhält, wenn er den Arrest ausserhalb

des Dienstes absitzt, ebenfalls die reglementarische Verpflegung. Er bezieht keinen Sold (Art. 189).

Der Vollzug der Arreststrafen: Die Arreststrafen sind in der Regel sofort und ohne Unterbruch zu vollziehen. Die Arrestanten (auch Offiziere) dürfen keine Besuche empfangen (Art. 187).

Die *Arrestlokale* sollen trocken sein, genügend Licht und Luft haben und überhaupt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen (Art. 188).

IV. Militärjustiz.

Die Heeresangehörigen unterstehen der eidgenössischen *Militär-Strafjustiz* und dem *Militärstrafrecht*. Die sozialdemokratische Volksinitiative auf Abschaffung der Militärjustiz ist von Volk und Ständen 1921 mit grossem Mehr verworfen worden. Soweit Militärpflichtige militärische Pflichten im bürgerlichen Leben zu erfüllen haben, unterstehen sie auch der Militärjustiz. Kompetenzanstände zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden werden endgültig durch das Bundesgericht entschieden.

Die Militärjustiz steht ausschliesslich dem Bunde zu. Das Militärstrafgesetz datiert vom 13. Juni 1927, die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, letztere regelt das Strafprozessverfahren selbständig vor den eidgenössischen Militärgerichten.

Das Haupt der eidg. Militärjustiz bildet der *Oberauditor* (Oberstaatsanwalt), der seinerseits dem E.M.D. untersteht. Um der Militärjustiz die erforderliche juristische